

# RS OGH 1962/10/23 4Ob89/62

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.1962

## Norm

ABGB §863 Abs2 G1

ABGB §864

ABGB §871

HGB §346

## Rechtssatz

Wird im Zuge einer Aussprache über eine Kündigung dem Angestellten mitgeteilt, daß er eine höhere als die gesetzliche Abfertigung erhalten werde, so muß sich der Dienstgeber bei dieser Erklärung auch ohne ausdrückliche Annahme durch den Angestellten festhalten lassen. Der Angestellte kann davon ausgehen, daß ihm der Dienstgeber entgegenkommen wollte, und braucht ihn nicht zu belehren. Ein allfälliger Irrtum ist nicht rechtzeitig aufgeklärt, wenn sich der Dienstgeber erst ein Jahr später im Prozeß auf ihn beruft. War die unmittelbar auf diese Erklärung folgende Kündigung fristwidrig und folgt alsbald eine zweite fristgerechte Kündigung, so gilt die Zusage auch für diese.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 89/62

Entscheidungstext OGH 23.10.1962 4 Ob 89/62

Veröff: JBl 1963,439

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0015346

## Dokumentnummer

JJR\_19621023\_OGH0002\_0040OB00089\_6200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)